

Abgabesatzung des Marktes Ebrach

für die Benutzungsgebühren

in den gemeindlichen

Bestattungseinrichtungen

TEIL I : ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Bemessungsgrundlage
- § 2 Gebührenarten
- § 3 Entstehen der Gebührenschuld
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Gebührenbescheid, Fälligkeit

TEIL II : GEBÜHREN

- § 6 Grabgebühren
- § 7 Gebühr für die Aufstellung von Grabdenkmälern
- § 8 Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses
- § 9 Gebühren für die Tätigkeit des Totengräbers
- § 10 Gebühr für die Beanspruchung des Leichenwärters
- § 11 Gebühr für die Tätigkeit des Leichenträger
- § 12 Sonstige Gebühren
- § 13 Kostenerstattung
- § 14 Säumniszuschläge
- § 15 Inkrafttreten

Abgabesatzung des Marktes Ebrach für die Benutzungsgebühren in den gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Vom 10. Juli 2008

Der Markt Ebrach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2006 (GVBl S. 193) folgende Satzung

TEIL I : ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Ebrach erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der vom Markt aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten

- (1) Die Inanspruchnahme der Einrichtungen für das Bestattungswesen des Marktes ist gebührenpflichtig.
- (2) Der Markt erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Grabherstellungsgebühren
 - c) Bestattungsgebühren
 - d) sonstige Gebühren.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. mit der Belegung der Grabstätte oder
 2. mit der Verleihung oder Verlängerung des Benutzungsrechts oder
 3. mit Ablauf des Benutzungsrechts für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist oder
 4. aus Anlass der Benutzung des Leichenhauses durch das Verbringen der Leiche bzw. Aschenurne in das Leichenhaus oder
 5. aus Anlass von Dienstleistungen des Friedhofs- und Bestattungspersonals oder
 6. im Falle des § 4 durch die Veranlassung der Amtshandlung.
- (2) Für das Entstehen der Gebührenschuld bei Urnengräbern gelten die Vorschriften von Absatz 1 sinngemäß.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 15 BestV)
 2. wer den Auftrag an den Markt erteilt, ersatzweise an das Bestattungsinstitut gegeben hat;
 3. wer die Kosten veranlasst hat;
 4. derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5
Gebührenbescheid, Fälligkeit**

- (1) Über die Gebühr wird ein Gebührenbescheid ausgefertigt. Der Markt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

TEIL II : GEBÜHREN

**§ 6
Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Ruhezeit (§ 29) für

einen Kindergrabplatz	130,00 €
einen Reihengrabplatz	260,00 €
einen Familiengrabplatz (2 Grabstellen)	520,00 €
einen Familiengrabplatz (3 Grabstellen)	780,00 €
einen Gruftgrabplatz	1.025,00 €.
- (2) Für eine Grabstelle am Hauptweg oder nach besonderem Wunsch erhöht sich die unter Abs. 1 genannte Gebühr um 25 v. H. des jeweiligen Gebührensatzes.
- (3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Gebührensätze der Absätze 1 und 2.
- (4) Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern entspricht der Gebühr nach Absatz 1 Zeile 1 erhöht um 25 v. H. des jeweiligen Gebührensatzes.

**§ 7
Gebühr für die Aufstellung von Grabdenkmälern**

- (1) Die Gebühr beträgt

a) bei einem Kindergrab	8,00 €
b) bei einem sonstigen Reihengrab	16,00 €
c) bei einem Familiengrab	
mit 2 Grabstellen	24,00 €
mit 3 Grabstellen	32,00 €
d) bei einem Grüftengrab	35,00 €
- (2) Die Gebühr für die Aufstellung von Grabdenkmälern von Urnengräbern entspricht der Gebühr nach Absatz 1 erhöht um 25 v. H. des jeweiligen Gebührensatzes.

**§ 8
Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses**

- (1) für die Aufbahrung im Leichenhaus (3Tage) 62,00 €
- (2) für jeden weiteren angefangenen Tag 26,00 €
- (3) für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche je Tag 26,00 €
- (4) für die Aufbahrung einer Totgeburt 26,00 €
- (5) für die Aufbewahrung einer Urne 16,00 €
- (6) für die besondere Benutzung bei einer Leichenöffnung 105,00 €

§ 9

Gebühren für die Tätigkeit des Totengräbers

(1) Die Gebühr beträgt für die Grabherstellung (Ausheben und Zufüllen des Grabes), sowie für die sonstigen Dienstleistungen:	330,00 €
(2) Für Bestattung auf Doppeltiefe wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von:	60,00 €
(3) Bei gefrorenem Boden wird ein Zuschlag erhoben von	26,00 €
(4) Die Gebühr für Erdbestattung von Urnen beträgt	70,00 €
(5) Für Ausgrabung und Umbettung einer Leiche beträgt die Gebühr während der Ruhefrist	400,00 €
nach Ablauf der Ruhefrist	330,00 €
bei einem Kind bis 5 Jahren beträgt die Gebühr die Hälfte.	
(6) Alle Gebühren sind zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu berechnen.	

§10

Gebühren für die Beanspruchung des Leichenwärters

(1) für Bewachung einer Leiche je Tagwache	16,00 €
je Nachtwache	26,00 €
(2) für die Mitwirkung bei der Überführung, Aufbahrung und Bestattung	21,00 €
(3) für Mithilfe bei einer Leichenöffnung	41,00 €
(4) für das Läuten der Leichenhausglocke	6,00 €

§ 11

Gebühren für die Tätigkeit der Leichenträger

(1) für das Mitwirken bei der Überführung in das Leichenhaus	21,00 €
(2) für die Dienstleistungen während der Beerdigung	21,00 €
(3) für die Mithilfe bei einer Ausgrabung oder Umbettung	41,00 €

§ 12

Sonstige Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Schriftliche Auskünfte	5,00 €
2. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen	50,00 €
3. Ausstellen von Graburkunden, Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	2,50 €
4. Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder Urne	6,00 bis 105 €
5. Ausgraben und Umbetten Verstorbener bis zu 5 Jahren jeweils die Gebühr aus Nr. 5.	
6. Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге	41,00 €

7. Befreiung vom Benutzungszwang(§ 21 Abs. 3) 20,00 €
8. Weitere Grabgebühren für Erlaubnisse, Gestattungen, Einwilligungen und andere Amtshandlungen bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Ebrach.

**§ 13
Kostenerstattung**

Dem Markt sind alle sonstigen Aufwendungen nach Maßgabe der entstandenen Aufwendungen samt einem Verwaltungskostenzuschlag gegen Rechnung zu entrichten.

**§ 14
Säumniszuschläge**

Werden Gebühren nach den §§ 6 bis 12 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt der Markt Ebrach Säumniszuschläge nach Art. 13 KAG.

**§ 15
Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Abgabesatzung tritt am
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung vom 01. Dezember 1977 und vom 14. Dezember 1979 mit allen dazu ergänzenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Ebrach, 1. Juli 2008

Gez.
Schneider
1. Bürgermeister
Markt Ebrach